

Zeitschrift: Schweizerisches Schularchiv : Organ der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich
Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Zürich)
Band: 3 (1882)
Heft: 1

Artikel: Das Fortbildungsschulwesen in der Schweiz : I.
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-285808>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

freuen; 'auf Grund des in unserer Schulausstellung gesammelt vorliegenden und in Sammlung begriffenen Materials suchen wir von diesem neutralen Boden aus ergänzend auch einen Beitrag zur Förderung der Schule zu liefern, und empfehlen bei diesem Vorhaben ebensowohl unsre Leistungen zu nachsichtigem Wohlwollen als unser Unternehmen zu thatkräftiger Unterstützung den Freunden der Volksschule in allen Gauen unseres Vaterlandes aufs beste!

Zürich, im Dezember 1881.

Die Redaktion:

Dr. O. Hunziker. A. Koller.

Zur gef. Notiznahme.

Adresse für Einsendungen in den Text: *Redaktion des Schularchiv, Schulausstellung, Fraumünsterschulhaus, Zürich*; oder: Dr. O. Hunziker, *Küssnacht*.

Adresse für Inserate: Annoncenbureau Orell Füssli & Co., Zürich.

Der Text jeder Nummer wird auf Ende des vorangehenden Monats festgestellt.

Abonnenten des „Schweizerischen Schularchiv“ können als Beilage die in der „Schweizerischen Zeitschrift für Gemeinnützigkeit“ erscheinenden

Pestalozziblätter,

herausgegeben von der Kommission des Pestalozzistübchens der schweizerischen Schulausstellung in Zürich,

3. Jahrgang 1881. 6 Hefte à 1 Bogen in zweimonatlichen Lieferungen zu dem reduzierten Preise von 1 Franken per Jahr beziehen. Wir bitten, Abonnements sowie Wünsche um Zusendung einer Probenummer per Postkarte bei der Expedition des „Schweizerischen Schularchiv“ (Orell Füssli & Co.) anmelden zu wollen. Die Hefte erscheinen im Laufe der ungeraden Monate und werden vom Pestalozzistübchen direkt versandt.

Das Fortbildungsschulwesen in der Schweiz.

I.

Das Archivbureau der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich hat in Heft III der Zeitschrift für schweizerische Statistik 1881 eine „Uebersicht über den gesetzlichen und thatsächlichen Bestand des Fortbildungsschulwesens in der Schweiz publizirt, in welcher die sämtlichen gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen nebst den aus den Jahresberichten zu entnehmenden Angaben über den thatsächlichen Zustand, nach den Kantonen geordnet, zusammengestellt sind. Auf Grund des hier erstmals in annähernder Vollständigkeit vorliegenden Materials lässt sich nun dieses Gebiet übersehen und kritisch behandeln; und

wir denken, bei dem allgemeinen Interesse, das dieser Zweig des Schulwesens gerade in der Gegenwart allenthalben findet, dürfte es angezeigt sein, denselben auch in diesen Blättern einer Besprechung zu unterziehen.

Da fällt nun in erster Linie auf, wie unsicher der Name Fortbildungsschule gehandhabt wird; und in der That, genau besehen ist ja jede Schule, die auf eine andere aufbaut, eigentlich eine Fortbildungsschule. So kommt es denn, dass der Kanton Aargau eine etwelche Ausweitung der obern Klassen seiner Primarschulen mit diesem Namen belegt, und in Uri „Fortbildungsschule“ eine Anstalt bedeutet, die über der Primarschule einigermassen die Stelle einer Sekundarschule versieht (Andermatt). Auf der andern Seite trägt, was wir gewöhnlich Fortbildungsschule nennen, in manchen Kantonen den Namen Gewerbeschule, Sonntagsschule, Abendschule, Wiederholungskurs; in der französischen Schweiz: *écoles complémentaires, cours de répétition, écoles de perfectionnement*.

Weiterhin: Stellung und Bedeutung der Fortbildungsschulen lässt sich niemals an sich, sondern stets nur im Zusammenhang mit der gesamten Organisation der Volksschule bemessen. Es ist ein namhafter Unterschied, ob diese mit dem 12., 14., 15. Altersjahr die Primarschulpflichtigkeit enden lässt. Sind Ergänzungsschulen mit einigen Halbtagen Unterricht per Woche, Sing-schulen bis zum zurückgelegten 16. Altersjahr auch schon als obligatorische Fortbildungsschulen zu betrachten? Gewöhnlich geschieht das nicht und doch stehen sie wenigstens dem Inhalt nach auf der nämlichen Stufe mit jenen und nehmen die Stelle derselben ein.

Zwei Eigenschaften könnten es sein, die das Merkmal einer Fortbildungsschule im Gegensatz zu den übrigen Theilen der Schulorganisation auszumachen befähigt wären: im Gegensatz zur Schulpflichtigkeit die Freiwilligkeit, im Gegensatz zur mittlern die Stufe des reifern Jugendalters. Aber wir wissen ja, dass gerade um die Frage der *obligatorischen* oder *freiwilligen* Fortbildungsschule der Kampf entbrannt ist, und so sehen wir uns ausschliesslich auf das zweite Merkmal verwiesen. Doch auch nicht alle Schulen des reifern Jugendalters belegt der Sprachgebrauch mit diesem Namen; sondern er will damit Institutionen bezeichnen, die der *allgemeinen*, jedem zugänglichen, also auf der *einfachen Volksschule* aufbauenden und den Bedürfnissen der auf die Handarbeit und den Tageserwerb angewiesenen Volksschichten entsprechenden Fortbildung dienen; und damit haben wir ohne Weiteres Schulen, die nicht die ganze Zeit des Schülers in Anspruch nehmen, sondern mit den Erwerbs- und Berufsbedürfnissen desselben sich verständigen, einmal der Zeit nach, die sie in Anspruch nehmen und dann in der Regel auch bezüglich der Unterrichtsstoffe und ihrer Behandlungsart.

Geschichtlich hat sich der Begriff der Fortbildungsschule so entwickelt, dass für den Grosstheil unserer Jugend die Schulzeit mit dem 12.—14. Jahr zu Ende ging und nun die Berufsbildung einsetzt. Was hier noch im Laufe der Zeit an Fortsetzung theoretischer Bildung sich anfügte, das ist Fortbildungsunterricht.

Naturgemäss trat dieselbe zunächst hervor als theoretische Begleitung neben und im Zusammenhang mit den Bedürfnissen der Berufsbildung, als Zeichenunterricht für die gewerbliche, als naturkundliche Belehrungen für die landwirthschaftlich beschäftigte Jugend, als Unterricht in Buchführung und etwelche Ergänzung oder Weiterführung der Primarschulkenntnisse für beide.

Nun aber konnte man sich der Ueberzeugung nicht verschliessen, dass gerade das reifere Jugendalter nur aus äusserlich zwingenden Gründen von systematischer Fortsetzung der Geistesbildung ausgeschlossen war, und dass eine ideale Volksschule auch diese Stufe in angemessener Weise berücksichtigen sollte. Ja man musste sich sagen, dass gewisse Bildungsstoffe erst auf dieser Stufe ein wirkliches Verständniss finden können und dass, wenn diese Fortsetzung unterbleibt, die Vermittlung des Lernens mit dem Leben fehlt und die Schule einem unausgebauten und unbedeckten Hause gleicht, das durch Sturm, Regen und Schnee bald wieder zur unwohnlichen, unbrauchbaren Ruine wird; und man musste sich somit ernstlich fragen, ob nicht ein prinzipieller Ausbau der Volksschule als allgemeiner Bildungsanstalt auf der Stufe des reifern Jugendalters möglich sei. Die vorgeschrittenen unter denjenigen Kantonen, die in den Siebzigerjahren eine Gesamtrevision ihres Schulwesens vornahmen, haben daher eine staatliche Einrichtung von Fortbildungsschulen zu organisiren gesucht; Solothurn (1873) und Thurgau (1875) haben geradezu obligatorische Fortbildungsschulen zur Erweiterung der Allgemeinbildung eingeführt.

Die Ergebnisse der Rekrutenprüfungen haben seit 1875 die in die Augen springenden Belege für die Anschauung, dass der Unterricht auf der mittlern Altersstufe Ungenügendes leiste, nach allen Seiten hin geliefert. Die Folgen davon sind nicht ausgeblieben. Man fand hier eine wirkliche Lücke vor und suchte sie bestmöglich auszufüllen. Da die Erfahrung zeigte, dass gerade diejenigen, die einer Auffrischung und Ergänzung ihrer Kenntnisse am meisten bedürfen, nur durch Schulzwang beizubringen sind, strebte man nach Einrichtung obligatorischer Kurse. Die Kantone aber, die vornemlich im Hinblick auf die Rekrutenprüfungen obligatorische Kurse einrichteten, sind nicht diejenigen, die mit dem übrigen Theil ihrer Volksschule eine hohe Stufe erreicht haben, sondern im Gegentheil diejenigen, die am meisten fühlbare Lücken aufwiesen. Den Anfang machte Wallis 1876.

Wenn wir daher mit der Fortbildungsschulkommission der schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft als Fortbildungsschulen solche Schulen bezeichnen, „in denen junge Leute des einen oder andern Geschlechts *nach Vollendung der allgemeinen Schulpflicht* in bestimmten wöchentlichen oder täglichen Stunden „*neben ihrer Berufsthätigkeit* Unterricht empfangen, sei es zur Erhaltung und „Vermehrung der allgemeinen Bildung, sei es zur Gewinnung der für die Ausübung des Berufs nothwendigen besondern Kenntnisse und Fertigkeiten“,

so sehen wir die schweizerischen Fortbildungsschulen auf dreierlei Motive zurückgehen:

1. Schulen zu beruflicher, gewerblicher und [landwirthschaftlicher Weiterbildung. [Diese sind ihrer Natur nach freiwillig; ihr consequenter Ausbau ist die an die Berufsbedürfnisse angepasste und [mit der Berufsbildung in engsten Zusammenhang]gebrachte Spezialechule.]
2. Schulen zur Ergänzung der staatlichen Allgemeinbildung auf dem Boden der Altersstufe zwischen dem 14.—20. Jahr; ihr consequenter Ausbau geht nach Seiten des Obligatoriums.
3. Schulen zum Ersatz [mangelhafter [Leistungen des regulären Schulorganismus für Gewinnung eines bestimmten Bildungsminimums beim Eintritt in's bürgerliche Leben. Diese müssen, wenn sie ihren Zweck erfüllen wollen, von vornherein auf Zwang begründet sein.

Während die letztere Gruppe nur den Charakter eines Nothbehelfs trägt, ruhen die beiden ersten auf prinzipiellem Boden und so erhebt sich denn auch zwischen ihnen ein prinzipieller Streit.

Wer dafür hält, dass die in's Berufsleben eintretenden jungen Leute weitem Bildungsstoff am richtigsten im Zusammenhang und im Anschluss an dieses erhalten sollen, und dass das Berufsleben nunmehr das Centrum für eine einheitliche Entwicklung zu bilden habe, wird sich für das erste System und damit für die Freiwilligkeit der Fortbildungsschulen entscheiden.

Wer dafür hält, eine systematisch-theoretische Weiterbildung sei auch auf dieser Stufe noch wünschbar und der Dualismus Schule und Haus habe auf derselben seine natürliche Weiterbildung in dem Dualismus Schule und Arbeitsleben, der wird für Schulen der zweiten Gruppe eintreten und das Obligatorium der Fortbildungsschulen wenigstens als ideales Ziel erklären.

Dabei ist natürlich nicht ausgeschlossen, dass Schulen der ersten Gruppe eine reiche Beigabe von allgemeineren Bildungsstoffen darbieten, Schulen der zweiten eine bewusste Beziehung auf's Berufsleben einflechten; aber der Ausgangspunkt und leitende Gedanke der Organisation muss bestimmt *entweder* in der Allgemeinbildung *oder* im Zusammenhang mit dem Berufsleben gewonnen werden, wenn lebenskräftige Institute erstehen sollen. Und ebenso ist, da beide Schulen auf das nämliche menschliche Material greifen, das in allen Fällen nur einen Theil der Zeit noch dem Unterricht widmen kann, die gleichzeitige Entwicklung beider Systeme neben einander unmöglich. Wo obligatorische Fortbildungsschulen bestehen, kann das Gewerbschulwesen entweder nicht zu einer namhaften Entwicklung gelangen, wie dies Solothurn zeigt, oder wo eine solche, wie im Thurgau, vor Einrichtung der obligatorischen Fortbildungsschule vorhanden war, sinkt sie unaufhaltsam zusammen und gewinnt schliesslich nur noch die Bedeutung der Pflege eines freiwilligen Faches neben dem Lehrplan der obligatorischen Fortbildungsschule; Thurgau hatte 1874 18 gewerbliche und 40 landwirthschaftliche, resp. gemischte Fortbildungsschulen, mit zusammen 5455 Unterrichtsstunden und besitzt gegenwärtig noch 17 freiwillige Fortbildungsschulen, darunter 15, die bloss Zeichnungsunterricht erteilen.

Ein Ausgleich ist freilich möglich und den schlägt der neueste Entwurf eines Unterrichtsgesetzes durch den zürcherischen Erziehungsrath vor: eine zeitliche Trennung einzuführen; die obligatorische Fortbildungsschule an den Abschluss der ganzen Bildungszeit zu nehmen, und das 15.—18. Altersjahr der gewerblichen und freiwilligen Fortbildungsschule zu überlassen. Wir bekennen offen, dass wir das für einen glücklichen und fruchtbaren Gedanken halten.

Die Uebersicht über den gesetzlichen und thatsächlichen Bestand des Fortbildungsschulwesens in der Schweiz ergibt nun folgende Resultate:

1. Kein Kanton der Schweiz entbehrt gänzlich aller Fortbildungsschuleinrichtungen.

2. Fortbildungsschulunterricht ist formell oder thatsächlich für beide Geschlechter eingerichtet in Freiburg, Baselstadt, St. Gallen, Neuenburg und Genf; in den andern Kantonen ist er mit wenigen lokalen Ausnahmen auf die männliche Jugend beschränkt.

3. Das landwirthschaftliche Fortbildungsschulwesen als besonders ausgeprägter Zweig findet nur im Kanton Wallis bestimmte Organisation.

4. Das gewerbliche Fortbildungsschulwesen hat nur an wenigen Orten (Zürich, Bern, Luzern, Basel, Aarau, Genf) eine namhafte Ausgestaltung in Einzelanstalten erfahren: Ansätze finden sich aber in allen industriellen Kantonen.

5. Spezialgewerbeschulen bestehen in Blüthe nur für die Uhrmacherei (Neuenburg, Genf, Bern) und Stickerei (St. Gallen); die früher mehrorts (Interlaken, Sachseln) versuchten Schnitzlerschulen sind nahezu gänzlich verschwunden (die Organisation der Zeichenschule Brienz erinnert noch an diese Abzweckung).

6. Kunstgewerbeschulen bestehen in Basel, Bern, Luzern, Zürich, Winterthur (Technikum), Genf.

7. Fortbildungsschulen ohne gesetzliche (oder auf Grundlage des Gesetzes von den Verwaltungsbehörden normirte) Vorschriften haben: Baselland, Appenzell I. Rh., Graubünden, Waadt.

8. Ausschliesslich freiwillige Fortbildungsschulen besitzen: Zürich, Bern, Glarus, Freiburg, Baselstadt, Baselland, Appenzell A. Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau (Obligatorium innerhalb einzelner Gemeinden), Waadt, Neuenburg, Genf.

NB. In Freiburg werden angehende Rekruten bei ungenügendem Vorexamen zum Besuche der Fortbildungsschule angehalten.

9. Obligatorische Fortbildungsschulen besitzen: Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell I. Rh., Thurgau, Tessin, Wallis.

10. Uri, Appenzell I. Rh. und Wallis haben neben den obligatorischen keine freiwilligen Fortbildungsschulen.

11. Die obligatorischen Fortbildungskurse der Kantone Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, Appenzell I. Rh. und Wallis sind Wiederholungskurse für die waffenfähig werdende Mannschaft.

NB. Wallis besitzt neben seinen Wiederholungskursen noch andere obligatorische Fortbildungsschulen. Andererseits besitzt Luzern neben seiner obligatorischen Fortbildungsschule noch obligatorische Wiederholungskurse für ungenügend vorgebildete Stellungspflichtige; Schaffhausen hat im letzten Winter provisorisch seine obligatorische Fortbildungsschule als Wiederholungskurs für angehende Rekruten durchgeführt.

12. Fakultativ sind Wiederholungskurse für die waffenfähig werdende Mannschaft eingerichtet in Bern, Neuenburg, Aargau.

Schulhaus Hottingen.

In dem reichen Kranz stattlicher Schulhäuser, welche die lieblichen Anhöhen von Zürichs Umgebung zieren, nimmt das Schulhaus Hottingen nicht den letzten Rang ein. Hier, wie auch bei den Schulhäusern von Enge, Fluntern, Oberstrass und Unterstrass manifestirt sich so recht das Bestreben so vieler zürcherischer, schweizerischer Gemeinden, ihrem Schulhaus den Ehrenplatz unter den öffentlichen Bauten einzuräumen. Auf weitangelegter Terrasse, frei von allen umstehenden Gebäuden, mit herrlichem Ausblick auf den reizenden Zürichsee und dessen fruchtbare Gestade, gleichsam thronend über dem sich immer mehr erweiternden Häusermeer der allseitig regsamen Stadt Zürich erhebt sich dieses Gebäude in einfachem, aber edlem Styl. Hottingen hat sich lange Zeit besonnen, ehe es an die Aufgabe, ein neues Schulhaus zu erstellen, herantrat; vielfache Diskussion und mannigfache Meinungsverschiedenheit über Anlage, Ausbau und Einrichtung waltete ob, aber endlich hat die Gemeinde mit grosser Opferfreudigkeit ihrer Jugend ein Heim geschaffen, das für lange Zeit ein ehrendes Denkmal bürgerlichen Gemeinsinnes verbleiben wird. Das Gebäude ist dreistöckig mit einem einfach gehaltenen Mittelbau, massiv aufgeführt; es enthält acht grosse, geräumige Schulzimmer, deren Dimensionen folgende Masszahlen aufweisen: Länge 13 m, Breite 8 m, Höhe 4 m, und die für zirka 70 Schüler berechnet sind. Die innere Ausrüstung und Einrichtung darf als gelungen bezeichnet werden, die Treppen sind aus Stein, die Fussböden Riemenböden, die Bestuhlung besteht aus zweiplätzigen Subsellien.

Bei Berathung des Bauprogramms erhob sich ernstlich die Frage, ob nicht ein Versuch mit Shedbauten gemacht werden sollte. Gründliche Studien wurden hierüber eingeleitet, höchst interessante Pläne ausgearbeitet und das Für und Wider des eifrigsten erwogen. In einem grossen Viereck sollten die einstöckigen Bauten mit Oberlicht angelegt werden, ein einfacher Mittelbau dem Ganzen etwas mehr architektonisches Gepräge verleihen. Zu Gunsten solcher Konstruktion wurde angeführt, dass dadurch eine rationelle Beleuchtung der Schulzimmer mit Links- und Oberlicht ermöglicht werde, dass nicht eine Massen-